

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Öffentliche Bekanntmachung	2
Vorlagendokumente	
TOP Ö 1 Bürgerfragestunde	
Erläuterungen für Bürger GL/0027/2025	3
TOP Ö 2 Aktuelles aus dem Rathaus	
Erläuterungen für Bürger GL/0042/2025	4
TOP Ö 3 Genehmigung des Protokolls der 65. Stadtratssitzung vom 26.06.2025	
Erläuterungen für Bürger GL/0041/2025	5
TOP Ö 4 Vereidigung eines Feldgeschworenen der Gemarkung Rieden	
Erläuterungen für Bürger SBA/0049/2025	6
TOP Ö 5 Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses der FFW Eismannsberg; Vorstellung und Billigung der Planung	
Erläuterungen für Bürger SBA/0058/2025	7
TOP Ö 6 Kommunale Kitabedarfsplanung der Stadt Altdorf b. Nürnberg	
Erläuterungen für Bürger BÜA/0013/2025	9
TOP Ö 7 Widmung eines weiteren Trauraumes außerhalb des Rathauses	
Erläuterungen für Bürger BÜA/0011/2025	10
TOP Ö 8 Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12c "Allgemeines Wohngebiet im Professorenquartier" - Beschluss zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB	
Erläuterungen für Bürger SBA/0052/2025	11
TOP Ö 9 Vollzug der Baugesetze; 10. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Haltepunkt Altdorf West - Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange	
Erläuterungen für Bürger SBA/0053/2025	12
Bürgervorlage Abwägungstabelle 10. Änderung FNP Entwurf 250623 SBA/0053/2025	16
TOP Ö 10 Vollzug der Baugesetze; 10. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Haltepunkt Altdorf West - Feststellungsbeschluss	
Erläuterungen für Bürger SBA/0054/2025	29
TOP Ö 11 Vollzug der Baugesetze; Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Flur-Nr. 770 und 771 der Gemarkung Rasch; Aufstellungsbeschluss	
Erläuterungen für Bürger SBA/0057/2025	30
Bürgeranlage 1 Lageplan SBA/0057/2025	32
TOP Ö 12 Vollzug der Baugesetze; Einleitungsbeschluss der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Gemarkung Rasch	
Erläuterungen für Bürger SBA/0056/2025	33
Bürgeranlage 1 Lageplan SBA/0056/2025	34
TOP Ö 13 Darlehensaufnahme für Kanalbau Unterrieden und Sanierung versch. Kanäle	
Erläuterungen für Bürger FV/0030/2025	35

Altdorf, 15.07.2025

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Am Dienstag, den **22.07.2025**, Beginn: **18:30 Uhr**, findet die **66. Sitzung des Stadtrates der Stadt Altdorf** im großen Sitzungssaal, Rathaus, statt.

Tagesordnung:

1. Bürgerfragestunde
2. Aktuelles aus dem Rathaus
3. Genehmigung des Protokolls der 65. Stadtratssitzung vom 26.06.2025
4. Vereidigung eines Feldgeschworenen der Gemarkung Rieden
5. Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses der FFW Eismannsberg; Vorstellung und Billigung der Planung
6. Kommunale Kitabedarfsplanung der Stadt Altdorf b. Nürnberg
7. Widmung eines weiteren Trauraumes außerhalb des Rathauses
8. Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12c "Allgemeines Wohngebiet im Professorenquartier" - Beschluss zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB
9. Vollzug der Baugesetze; 10. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Haltepunkt Altdorf West - Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange
10. Vollzug der Baugesetze; 10. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Haltepunkt Altdorf West - Feststellungsbeschluss
11. Vollzug der Baugesetze; Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Flur-Nr. 770 und 771 der Gemarkung Rasch; Aufstellungsbeschluss
12. Vollzug der Baugesetze; Einleitungsbeschluss der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Gemarkung Rasch
13. Darlehensaufnahme für Kanalbau Unterrieden und Sanierung versch. Kanäle

Martin Tabor
Erster Bürgermeister

In Aushang: vom 18.07.2025 bis 22.07.2025

**Erläuterung zur
Informationsvorlage**

Vorlage Nr.: GL/0027/2025

Federführung: Geschäftsleitung	Datum: 20.05.2025
--------------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	24.07.2025	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Bürgerfragestunde**

Gem. § 27 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 07.05.2020 findet vor Eröffnung der Sitzung eine Bürgerfragestunde statt.

Dabei erhalten Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit, Fragen an die Sitzungsleitung zu stellen.

**Erläuterung zur
Informationsvorlage**

Vorlage Nr.: GL/0042/2025

Federführung: Geschäftsleitung	Datum: 25.06.2025
--------------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	22.07.2025	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Aktuelles aus dem Rathaus**

Erster Bürgermeister Martin Tabor wird jeweils zu Beginn der Stadtratssitzungen über aktuelle Themen aus dem Rathaus berichten.

**Erläuterung zur
Beschlussvorlage**

Vorlage Nr.: GL/0041/2025

Federführung: Geschäftsleitung	Datum: 25.06.2025
--------------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	22.07.2025	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Genehmigung des Protokolls der 65. Stadtratssitzung vom 26.06.2025**

Gem. § 27 Abs. 2 Satz 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates ist grundsätzlich zu Beginn der Sitzung die Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung zu genehmigen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Inhalt und genehmigt das Protokoll der 64. Stadtratssitzung vom 26.06.2025.

**Erläuterung zur
Informationsvorlage**

Vorlage Nr.: SBA/0049/2025

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 20.06.2025
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	22.07.2025	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Vereidigung eines Feldgeschworenen der Gemarkung Rieden**

Der Obmann der Feldgeschworenen der Gemarkung Rieden hat mitgeteilt, dass eine Nachwahl für einen verstorbenen Feldgeschworenen erforderlich wurde.
Für diese ehrenamtliche Tätigkeit ist eine Vereidigung im Stadtrat notwendig.

Erläuterung zur Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: SBA/0058/2025

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 14.07.2025
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	22.07.2025	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses der FFW Eismannsberg; Vorstellung und Billigung der Planung

Im Rahmen der Haushaltsplanungen 2024 und 2025, sowie durch die beschlossene Bedarfsplanung wurde die Verwaltung mit der Planung für die Erweiterung des Gerätehauses der FFW Eismannsberg beauftragt. Dies wird zum einen aufgrund des neuen Mannschaftstransportwagens nötig. Zum anderen ergibt sich der Bedarf durch die nicht mehr zeitgemäße Umkleidesituation (hinter dem Fahrzeug in der Garage) sowie dem Mangel an (geschlechtergetrennten) Sanitäranlagen. So gibt es derzeit keine Duschen sowie grundsätzlich keine geschlechtergetrennten Umkleiden. Da es sich um ein Gerätehaus für aktive Feuerwehrdienstleistende handelt besteht grundsätzlich das Erfordernis eines ausreichenden Arbeitsschutzes. Dies bedeutet, dass die Mängel gesetzlich sowie hinsichtlich der Versicherungsanforderungen abzustellen sind. Dies ergeben auch die entsprechenden Stellungnahmen der höheren Feuerwehrinstanzen (federf. Kommandant, KBR, KBI etc.).

Im Zuge der Planung – die im städtischen Hochbau in Eigenregie durch Frau Merkel erfolgt – hat sich zunächst ein südlicher Anbau des Umkleide- und Sanitärbereichs relativ schnell als sinnvoll und unumstritten herausgestellt. Diese Planungsvariante eines eingeschossigen Flachdachanbaus wurde von Anfang an seitens der Feuerwehr als positiv aufgenommen und ist nach wie vor Stand der Planung.

Die Frage der neuen Fahrzeughalle wurde hingegen in mehreren Varianten angegangen. Die erste Vorzugsvariante der Sanierung des bestehenden Vereinslagers wurde nach Abstimmung mit Feuerwehr und Vereinen schnell als vor Ort nicht durchsetzbar verworfen. Hier gab es den dringenden Wunsch und Bedarf, aller Ortsvereine dieses Lager weiter als solches zu nutzen. Die weiteren Planungsvarianten schieden ebenso aus verschiedenen Gründen aus. Hierzu wird es in der Sitzung entsprechende Erläuterungen geben.

Dies führt dazu, dass in der Sitzung nun die Vorzugvariante 3 vorgestellt werden kann. Diese sieht (wie alle anderen Varianten) neben dem beschriebenen Umkleide- und Sanitärbereich im Süden nun den Anbau einer weiteren Fahrzeughalle im Norden des Bestands in Flachdachbauweise vor. Die Halle bietet dem neuen Fahrzeug entsprechend Platz und berücksichtigt auch künftige Bedarfe (z.B. Anhänger oder weiteres Löschfahrzeug).

Neben den Hochbauten fehlen vor Ort bis dato auch die vorgeschriebenen Stellplätze. Diese belaufen sich auf mind. 1 Stellplatz pro Fahrzeuginsassen der beiden Fahrzeuge. Dieser Mangel konnte durch den Erwerb eines angrenzenden Grundstückes im Südosten behoben werden. Auf dieser Fläche soll nach der Planung von Stadtbaumeister Ewald Roth ein Parkplatz

für 17 Fahrzeuge errichtet werden.

Der Zeitplan sieht die Errichtung des Parkplatzes ab Ende 2025 vor. Die Hochbaumaßnahmen sollen 2026 beginnen.

Im Haushalt waren bisher für die Maßnahme 550.000 € eingestellt. Diese Kosten berücksichtigten damals die Variante mit der Sanierung der Vereinshalle sowie bisher keinen neuen Parkplatz. Im Jahr 2025 stehen noch ausreichend Mittel zur Verfügung.

Da sich die geschätzten Gesamtkosten jedoch nun auf ca. 920.000 € belaufen müssen für das Haushaltsjahr 2026 f. neben der Übernahme der Haushaltsreste noch ca. 400.000 € zusätzliche Mittel eingestellt werden.

Die Förderung wird vrs. 60.600€ für den weiteren Stellplatz sowie 15.000 € für die erstmalige Schaffung von Sanitärräumen für Frauen betragen.

Der Plan sowie die Kostenberechnung sind der Anlage zur Sitzungsvorlage zu entnehmen. In der Sitzung werden die planende Architektin Nina Merkel sowie Herr Dotzer für die Vorstellung und Fragen zur Verfügung stehen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Inhalt und beschließt die Erweiterung des Gerätehauses der FFW Eismannsberg in der vorgestellten Planungsvariante 3 im Rahmen des Anbaus eines Sanitär- bzw. Umkleidegebäudes im Süden sowie den Anbau einer Fahrzeughalle mit neuem Fahrzeugstellplatz im Norden inkl. der Errichtung des neuen Parkplatzes mit geschätzten Gesamtkosten von ca. 920.000 €. Die entsprechenden Haushaltsmittel sind in die Planung 2026 f. einzustellen.

Erläuterung zur Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BÜA/0013/2025

Federführung: Bürgeramt	Datum: 25.06.2025
-------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	22.07.2025	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Kommunale Kitabedarfsplanung der Stadt Altdorf b. Nürnberg

Eines der wichtigsten Ziele der Stadt Altdorf b.Nürnberg ist es, eine familien- und kinderfreundliche zukunftsorientierte Stadt zu sein. Daher wird der Bedarf der Eltern an einer Kinderbetreuung und der tatsächliche Bestand an Kinderbetreuungsplätzen regelmäßig überprüft.

Die Ergebnisse werden im kommunalen Kita-Bedarfsplan zusammengefasst und stetig fortgeschrieben. Er enthält neben der Darstellung der Betreuungslandschaft in Altdorf einen Ausblick des zu erwartenden Bedarfs, auch in Hinblick auf die Erweiterung des Rechtsanspruchs auf eine Ganztagesbetreuung ab dem Grundschulalter im Jahre 2026.

Die Einführung des offenen Ganztagsmodells an der Grundschule bindet viele Ressourcen, die es notwendig machen, dass bereits mit Beginn der Überlegungen der künftigen pädagogischen Ausrichtung ein*e Koordinator*in als Bindeglied aller Akteure einbezogen wird. Es wird empfohlen, die Stelle zeitnah im Bereich der städtischen Mittagsbetreuung einzurichten und die Stellenbesetzung durch konkrete Qualifizierungsmaßnahmen aus dem Pool des vorhandenen Personals vorzunehmen.

**Erläuterung zur
Beschlussvorlage**

Vorlage Nr.: BÜA/0011/2025

Federführung: Bürgeramt	Datum: 18.06.2025
-------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	22.07.2025	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Widmung eines weiteren Trauraumes außerhalb des Rathauses**

Die Stromer'sche Stiftung trat an das Standesamt heran mit der Frage, ob auf Schloss Grünsberg auch Trauungen in der Remise im Schlosshof stattfinden könnten. Das Standesamt möchte daher die Remise als weiteren Trauort widmen lassen.

Erläuterung zur Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: SBA/0052/2025

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 22.07.2025
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	22.07.2025	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12c "Allgemeines Wohngebiet im Professorenquartier" - Beschluss zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB

In der Stadtratsitzung vom 22.05.2025 wurde der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 12c „Allgemeines Wohngebiet im Professorenquartier“ an der Ecke Heisterstraße/Donellusstraße gefasst.

Geplant ist ein Wohnungsbauprojekt mit drei Gebäudekomplexen mit insgesamt 40 Wohneinheiten entstehen.

Ein Teil des Projekts ist zur Realisierung als preisgedämpftes Mietobjekt vorgesehen. Es wird auf die Unterlagen der Stadtratssitzung vom 22.05.2025 verwiesen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung sowie die Durchführung einer Umweltprüfung entfällt hierbei.

Inzwischen wurden eine Verkehrszählung sowie ein Artenschutzgutachten durchgeführt bzw. erstellt, welche Einfluss in die Planunterlagen genommen haben.

An der Sitzung nimmt Herr Bierwagen vom Ingenieurbüro Christofori und Partner teil und wird den konkreten Planentwurf zum Bebauungsplan vorstellen.

Der Planentwurf ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Die Verwaltung empfiehlt, den entsprechenden Billigungsbeschluss zur Durchführung des förmlichen Beteiligungsverfahrens zu fassen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12c „Allgemeines Wohngebiet im Professorenquartier“.

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 22.07.2025
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	22.07.2025	öffentlich

TAGESORDNUNG:
Vollzug der Baugesetze; 10. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Haltepunkt Altdorf West - Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange

In der Sitzung des Stadtrates vom 05.12.2024 wurde die Einleitung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altdorf beschlossen. Auf die Sitzungsunterlagen dieser Sitzung wird hingewiesen und Bezug genommen.

Die frühzeitige Beteiligung wurde im Zeitraum vom 30.12.2024 bis 07.02.2025 durchgeführt.

Die förmliche Beteiligung fand im Zeitraum vom 23.04.2025 bis 23.05.2025 statt.

In der beigefügten Zusammenstellung (siehe Anlage) sind die Stellungnahmen der Behörden/Träger öffentlicher Belange mit der vorgeschlagenen Abwägung und dem Beschlussvorschlag aufgeführt. Auf diese Tabelle wird Bezug genommen und verwiesen.

Seitens der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der Beteiligung keine Stellungnahmen abgegeben.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurden von folgenden Behörden und Personen Stellungnahmen zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altdorf abgegeben:

1. Gemeinde Leinburg
2. Gemeinde b. Neumarkt i.d.Opf.
3. Gemeinde Offenhausen
4. Markt Feucht
5. Markt Lauterhofen
6. Landratsamt Nürnberger Land
7. Regierung von Mittelfranken
8. Planungsverband Region Nürnberg
9. Staatliches Bauamt Nürnberg
10. Kreisbrandrat des Landkreises Nürnberger Land
11. Deutsche Telekom Technik GmbH Regensburg
12. N-ERGIE Netz GmbH
13. Polizeiinspektion Altdorf b. Nürnberg
14. Kreisheimatpfleger Archäologie Dr. Bernd Mühlendorfer
15. IHK Nürnberg für Mittelfranken

Beschlussvorschläge:

Beschluss 1 Gemeinde Leinburg:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altdorf.

Die eingegangene Stellungnahme der Gemeinde Leinburg wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung.

Beschluss 2 Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.Opf.:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altdorf.

Die eingegangene Stellungnahme der Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.Opf. wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung.

Beschluss 3 Gemeinde Offenhausen:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altdorf.

Die eingegangene Stellungnahme der Gemeinde Offenhausen wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung.

Beschluss 4 Markt Feucht:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altdorf.

Die eingegangene Stellungnahme des Marktes Feucht wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung.

Beschluss 5 Markt Lauterhofen:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altdorf.

Die eingegangene Stellungnahme des Marktes Lauterhofen wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung.

Beschluss 6 Landratsamt Nürnberger Land:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altdorf.

Die eingegangene Stellungnahme des Landratsamtes Nürnberger Land wird zur Kenntnis genommen und wie folgt behandelt:

Bodenschutz:

Die Stellungnahme des Sachgebiets Bodenschutz wird zur Kenntnis genommen und deckt sich weiter mit den Kenntnissen der Stadt Altdorf.

Untere Naturschutzbehörde:

Die Stellungnahme des Sachgebiets Untere Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen.

Sachbereich Wasserrecht:

Die Detailhinweise des Sachgebiets Wasserrecht sind in den konkret nachgelagerten Verfahren zu beachten. Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung sind hinreichende Aussagen hierzu in der Begründung enthalten. Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg wurde gesondert am Verfahren beteiligt.

Aus der vorliegenden Gesamtstellungnahme des Landratsamtes Nürnberger Land ergeben sich für die vorliegende Planung somit keine Veranlassungen.

Beschluss 7 Regierung von Mittelfranken:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altdorf.

Die eingegangene Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung.

Beschluss 8 Planungsverband Region Nürnberg:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altdorf.

Die eingegangene Stellungnahme des Planungsverbandes Region Nürnberg wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung.

Beschluss 9 Staatliches Bauamt Nürnberg:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altdorf.

Die eingegangene Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Nürnberg wird zur Kenntnis genommen und wie folgt behandelt:

Die Ausführungen des Einwendungsgebers aus der Stellungnahme vom 03.02.2025 werden auf den nachfolgenden Planungsebenen beachtet.

Auf Ebene der 10. Flächennutzungsplanänderung ergeben sich somit keine Veranlassungen.

Beschluss 10 Kreisbrandrat des Landkreises Nürnberger Land:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altdorf.

Die eingegangene Stellungnahme des Kreisbrandrates des Landkreises Nürnberger Land wird zur Kenntnis genommen und wie folgt behandelt:

Die Ausführungen des Kreisbrandrates werden zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung ergeben sich keine Veranlassungen. Die weitere Beachtung obliegt den nachgelagerten Planungsebenen.

Beschluss 11 Deutsche Telekom Technik GmbH:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altdorf.

Die eingegangene Stellungnahme der Deutsche Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen und wie folgt behandelt:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung ergeben sich keine Veranlassungen. Die Beachtung obliegt den weiteren Planungsebenen.

Beschluss 12 N-ERGIE Netz GmbH:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altdorf.

Die eingegangene Stellungnahme der N-ERGIE Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen und wie folgt behandelt:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung ergeben sich keine Veranlassungen. Die Beachtung obliegt den weiteren Planungsebenen.

Beschluss 13 Polizeiinspektion Altdorf b. Nürnberg:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altdorf.

Die eingegangene Stellungnahme der Polizeiinspektion Altdorf b. Nürnberg wird zur Kenntnis genommen und wie folgt behandelt:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung ergeben sich keine Veranlassungen.

Die konkrete Planung wird durch den Vorhabenträger mit der Fachstelle abgestimmt. Die Verkehrsbehörde der Stadt Altdorf so-wie des Staatlichen Bauamtes Nürnberg wurden gesondert am Verfahren beteiligt.

Beschluss 14 Kreisheimatpfleger Archäologie Dr. Bernd Mühldorfer:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altdorf.

Die eingegangene Stellungnahme des Kreisheimatpflegers Archäologie Dr. Bernd Mühldorfer wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung.

Beschluss 15 IHK Nürnberg für Mittelfranken:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altdorf.

Die eingegangene Stellungnahme der IHK Nürnberg für Mittelfranken wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung.

10. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan

Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Eingegangene Stellungnahmen im Zeitraum vom 23.04.2025 – 31.05.2025 sowie Abwägung

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme des Planers und der Verwaltung	Stadtratsbeschluss	Beschluss
Stellungnahmen der Gemeinden, Märkte und Städte					
1.	Gemeinde Leinburg vom 24.04.2025	Von Seiten der Gemeinde Leinburg werden keine Einwendungen erhoben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung.		
2.	Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf. vom 24.04.2025	Die Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf. erhebt keine Einwände gegen die 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altdorf b. Nürnberg.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung.		
3.	Gemeinde Offenhausen vom 24.04.2025	☒ keine Einwände	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung.		
4.	Markt Feucht vom 15.05.2025	Wir bedanken uns für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Gegen die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altdorf werden von Seiten des Marktes Feucht keine Einwände erhoben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung.		
5.	Markt Lauterhofen vom 22.04.2025	Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes der Stadt Altdorf. Von Seiten des Marktes Lauterhofen bestehen keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung.		
Stellungnahmen der Behörden					
6.	Landratsamt Nürnberger Land vom 28.05.2025	Es wurde uns die 10. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Altdorf zur Stellungnahme gern. § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegt.			

10. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan

Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Eingegangene Stellungnahmen im Zeitraum vom 23.04.2025 – 31.05.2025 sowie Abwägung

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme des Planers und der Verwaltung	Stadtratsbeschluss	Beschluss
		<u>Wir äußern uns wie folgt:</u> <u>Bauplanungsrecht</u> Die Änderung wird zur Kenntnis genommen, keine weiteren Äußerungen. <u>Bodenschutz</u> Für den Geltungsbereich liegen uns keine Informationen über schädliche Bodenveränderungen im Sinne § 2 Abs. 3 oder Altlasten nach § 2 Abs. 5 BBodSchG vor. Die von der Änderung des FNP betroffenen Flurstücke sind nicht im Altlastenkataster oder ABuDIS aufgeführt. Keine Einwände. <u>Sachbereich Immissionsschutz</u> Änderungen werden zur Kenntnis genommen. Vorherige Stellungnahme bleibt weiterhin bestehen. <u>Untere Naturschutzbehörde</u> Aufgrund der Kleinräumigkeit und der unmittelbaren Nähe zu bestehenden Gewerbeflächen bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht hinsichtlich der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken. Die entstehenden Eingriffe sind im nachgelagerten Bauleitverfahren zu bilanzieren und entsprechend zu kompensieren. <u>Sachbereich Wasserrecht</u> Der Geltungsbereich befindet sich außerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten, jedoch innerhalb des 60 m Bereiches eines namenlosen Gewässers, einem Gewässer III. Ordnung.	Die Stellungnahme des Sachgebiets Bauplanungsrecht wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme des Sachgebiets Bodenschutz wird zur Kenntnis genommen und deckt sich weiter mit den Kenntnissen der Stadt Altdorf. Die Stellungnahme des Sachgebiets Immissionsschutz wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme des Sachgebiets Untere Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen. Die Detailhinweise des Sachgebiets Wasserrecht sind in den konkret nachgelagerten Verfahren zu beachten. Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung sind hinrei-		

10. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan

Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Eingegangene Stellungnahmen im Zeitraum vom 23.04.2025 – 31.05.2025 sowie Abwägung

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme des Planers und der Verwaltung	Stadtratsbeschluss	Beschluss
		Eine Genehmigungspflicht für Anlagen an Gewässern im Sinne des Art. 20 BayWG, besteht durch die Bezirksverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 18.07.2017 nicht. Hinweise: Durch die Nähe der Gewässer zum Plangebiet wird die Beteiligung des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg als sinnvoll und notwendig erachtet. Die geothermische Nutzung von Erdwärme ist mit dem Landratsamt Nürnberger Land, Sachbereich Wasserrecht und Bodenschutz abzusprechen. Erforderliche Genehmigungen sind vor Baubeginn zu beantragen. Sollte während der Bauzeit eine Grundwasserabsenkung notwendig werden, ist hierzu vor Baubeginn eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen. Grundstücksentwässerungsanlagen haben den a. a. R. d. T. zu entsprechen. Die im Plangebiet noch zu erstellende Gebäude sind ordnungsgemäß an die kommunalen Ver- und Entsorgungseinrichtungen anzuschließen. Die kommunale Entwässerungssatzung ist hierbei zu beachten. Die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und die dazu ergangenen Regeln der Technik (TRENGW bzw. TREN OG) sind zu beachten. Mit dem Programm „BEN“ (Beurteilung der Erlaubnisfreiheit von Niederschlagswassereinleitungen), http://www.lfu.bayern.de/wasser/ben/index.htm können Nutzer in wenigen Schritten prüfen,	chende Aussagen hierzu in der Begründung enthalten. Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg wurde gesondert am Verfahren beteiligt.		

10. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan

Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Eingegangene Stellungnahmen im Zeitraum vom 23.04.2025 – 31.05.2025 sowie Abwägung

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme des Planers und der Verwaltung	Stadtratsbeschluss	Beschluss
		ob eine Einleitung erlaubnisfrei erfolgen kann und welche wesentlichen Randbedingungen einzuhalten sind. Sollte die NWFreiV keine Anwendung finden, ist eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen Die Behandlung von Schmutzwasser (gewerbliches Abwasser) aus Fahrzeugwaschanlagen, der Reinigung von ölverschmutzten Teilen oder aus anderer Herkunft z.B. Tankstellenabfüllpunkten muss über zugelassene Abwasserbehandlungsanlagen (z.B. Koaleszenzabscheider) erfolgen. Das gereinigte Schmutzwasser ist der Kläranlage zuzuführen. Eine Versickerung von mineralöhlhaltigen Abwässern ist nicht zulässig. Niederschlagswasser von Flächen, auf denen regelmäßig wassergefährdende Stoffe gelagert, abgelagert abgefüllt oder umgeschlagen werden (ausgenommen sind hierbei Flächen für den ausschließlichen Umgang mit Kleingebinden bis 20 Liter Rauminhalt), muss grundsätzlich einer Kläranlage zugeführt werden. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - AwSV), die Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), die a. a. R. d. T. (allgemein anerkannten Regeln der Technik) sowie die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zu beachten. Unsere Stellungnahme soll als Information und Sammlung des Abwägungsmaterials dienen. Wir weisen diesbezüglich auf Folgendes hin:	Aus der vorliegenden Gesamtstellungnahme des Landratsamt Nürnberger		

10. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan

Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Eingegangene Stellungnahmen im Zeitraum vom 23.04.2025 – 31.05.2025 sowie Abwägung

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme des Planers und der Verwaltung	Stadtratsbeschluss	Beschluss
		Das Landratsamt ist für mehrere wahrzunehmende öffentliche Belange zuständig (Behörde mit Bündelungs- und Koordinierungsfunktion). Das heißt, diese Stellungnahme beinhaltet die aus Sicht des Landratsamtes einzelnen abwägungsrelevanten Belange. Eine Vorabwägung innerhalb des Landratsamtes ist im Hinblick auf die gesetzliche Kompetenzzuweisungen nicht erfolgt. Die Abwägung der öffentlichen Belange ist - als Kernstück der gemeindlichen Planungshoheit - zugleich eine zentrale Verpflichtung der Gemeinde, die ihr niemand abnehmen kann bzw. darf.	Lands ergeben sich für die vorliegende Planung somit keine Veranlassungen.		
7.	Regierung von Mittelfranken vom 30.04.2025	Die Regierung von Mittelfranken nimmt als höhere Landesplanungsbehörde anhand der von ihr in dieser Eigenschaft ausschließlich zu vertretenden überörtlich raumbedeutsamen Belange der Raumordnung und Landesplanung zu o.g. Flächennutzungsplanänderung wie folgt Stellung: Gegen den im Auslegungsverfahren befindlichen Entwurf wurden im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB Einwendungen aus landesplanerischer Sicht nicht erhoben (vgl. Schreiben RMF-SG24-8314.01-146-1-56 vom 29.01.2025). Diese Stellungnahme wird aufrechterhalten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, es ergeben sich daraus keine Veranlassungen.		
8.	Planungsverband Region Nürnberg vom 02.05.2025	Wir bedanken uns für die Beteiligung an o. g. Verfahren. Unsere Stellungnahme entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Gutachten des Regionsbeauftragten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, es ergeben sich daraus keine Veranlassungen.		

10. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan

Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

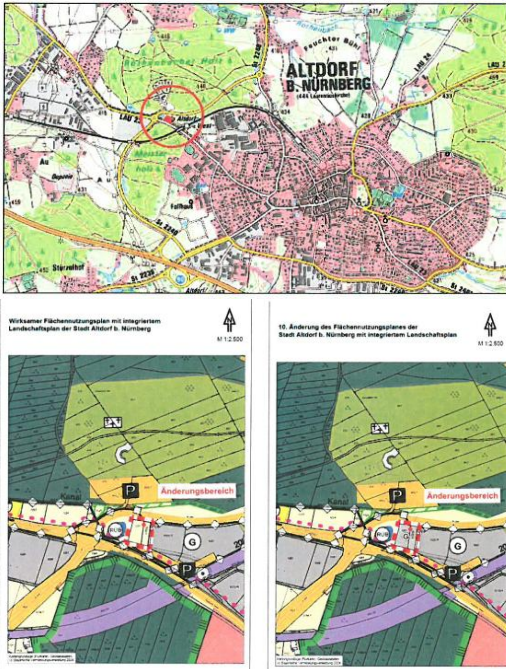
Eingegangene Stellungnahmen im Zeitraum vom 23.04.2025 – 31.05.2025 sowie Abwägung

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme des Planers und der Verwaltung	Stadtratsbeschluss	Beschluss
		Es wurde festgestellt, dass zu o. g. Vorhaben der Stadt Altdorf bereits mit Schreiben vom 30.01.2025 aus regionalplanerischer Sicht Stellung genommen wurde. Diese Stellungnahme wird aufrechterhalten. Weitere Anmerkungen sind nicht angezeigt. Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich.			
9.	Staatliches Bauamt Nürnberg vom 26.05.2025	Seitens des Staatlichen Bauamtes Nürnberg stimmen wir der vorgelegten Änderung bzw. Aufstellung des Flächennutzungsplanes zu, wenn die Auflagen unseres Schreibens vom 03.02.2025 (Az.: S2400-4322.1-3298) berücksichtigt werden. Wir bitten um Übersendung des rechtsgültigen Bauleitplanes (einschließlich Satzung) und bedanken uns für die Beteiligung im Verfahren.	Die Ausführungen des Einwendungsgebers aus der Stellungnahme vom 03.02.2025 werden auf den nachfolgenden Planungsebenen beachtet. Auf Ebene der 10. Flächennutzungsplanänderung ergeben sich somit keine Veranlassungen.		
10.	Kreisbrandrat des Landkreises Nürnberger Land vom 14.05.2025	Wenn Sich hinsichtlich des Vorentwurfes vom 05.12.2024 nichts Gravierendes geändert hat, sowie die Maßgaben aus unserer Stellungnahme vom 12.02.2025 mit dem Aktenzeichen KBR-BP-Altdorf-10. Änderung FNP-007-25-HH berücksichtigt werden, bestehen bezüglich der Belange des abwehrenden Brandschutzes keine Bedenken.	Die Ausführungen des Kreisbrandrates werden zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung ergeben sich keine Veranlassungen. Die weitere Beachtung obliegt den nachgelagerten Planungsebenen.		

10. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan

Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Eingegangene Stellungnahmen im Zeitraum vom 23.04.2025 – 31.05.2025 sowie Abwägung

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme des Planers und der Verwaltung	Stadtratsbeschluss	Beschluss
	vom 12.02.2025	 Zu Ihrer Anfrage übersende ich Ihnen nachfolgende Stellungnahme: 1. Feuerwehreinsatzallgemein: Für dieses Objekt steht ein Löschgruppenfahrzeug und ein Hubrettungsfahrzeug mit dem entsprechenden Personal in der gesetzlichen Hilfsfrist zur Verfügung.			

10. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan

Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden
gem. § 2 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Eingegangene Stellungnahmen im Zeitraum vom 23.04.2025 – 31.05.2025 sowie Abwägung

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme des Planers und der Verwaltung	Stadtratsbeschluss	Beschluss
		2. Löschwasserversorgung: Zur Abdeckung des Grundschatzes für die Löschwasserversorgung ist die DVGW W 405 zu beachten. Die erforderlichen Hydranten sollten bzgl. des Typs den bereits vorhandenen Hydranten im Ortsgebiet entsprechen. Es werden Oberflurhydranten empfohlen. 3. Feuerwehruzufahrten öffentlich und auf Privatgrundstücken: Alle öffentlichen Straßen müssen mind. der technischen Baubestimmung Flächen für die Feuerwehr entsprechen. Sollte der Abstand von einer öffentlichen Straße zu einem Gebäudezugang mehr als 50 m betragen, müssen auf dem Grundstück die gleichen Zufahrten vorgesehen werden. 4. Flächen für die Feuerwehr: Dort wo der zweite Rettungsweg über Leitern der Feuerwehr bis zu einer Brüstungshöhe von max. 8 m über Gelände geplant ist, darf die Entfernung von der öffentlichen Verkehrsstraße bis zum Haupteingang des Gebäudes 50 m nicht überschreiten. Auf die technische Baubestimmung Flächen für die Feuerwehr wird verwiesen.			

10. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan

Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Eingegangene Stellungnahmen im Zeitraum vom 23.04.2025 – 31.05.2025 sowie Abwägung

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme des Planers und der Verwaltung	Stadtratsbeschluss	Beschluss
		5. Kennzeichnung von Gebäuden: Es wird empfohlen den vorgesehenen Bauherren mitzuteilen, dass am Gebäude gut sichtbare (nach Möglichkeit beleuchtete) Hausnummern angebracht werden. 6. Belange des abwehrenden Brandschutzes: Bauliche Ergänzungen bei Straßen etc. sind bzgl. der Lage und der Namensgebung der örtlich zuständigen Feuerwehr mitzuteilen.			
Stellungnahmen der Versorger					
11.	Deutsche Telekom Technik GmbH Regensburg vom 07.05.2025	Die Telekom Deutschland GmbH - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 1 25 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die oben genannte Planung bestehen keine grundsätzlichen Einwände, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets einer Prüfung vorbehalten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung ergeben sich keine Veranlassungen. Die Beachtung obliegt den weiteren Planungsebenen.		

10. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan

Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Eingegangene Stellungnahmen im Zeitraum vom 23.04.2025 – 31.05.2025 sowie Abwägung

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme des Planers und der Verwaltung	Stadtratsbeschluss	Beschluss
		Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des Plangebietes stattfinden werden. Bei zukünftigen Informationen bzw. Rückfragen bezüglich der Planungen von Telekommunikationsleitungen der Deutschen Telekom GmbH in Neubaugebieten bitten wir folgende zentrale E-Mail-Adresse des PTI 12 Regensburg zu verwenden: telekom-bauleitplanung-regensburg@telekom.de. Durch die Änderung des Bebauungsplanes reichen unsere bestehenden Anlagen eventuell nicht aus, um die zusätzlichen Gebäude an unser Telekommunikationsnetz anzuschließen. Es kann deshalb sein, dass bereits ausgebaute Straßen gegebenenfalls wieder aufgebrochen werden müssen. Zur Abstimmung der Bauweise und für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger, ist es dringend erforderlich, dass Sie sich rechtzeitig, mindestens jedoch 3 Monate vor Baubeginn, mit dem zuständigen Ressort in Verbindung setzen: telekom-bauleitplanung-regensburg@telekom.de			
12.	N-ERGIE Netz GmbH vom 13.05.2025	In der Anlage erhalten Sie einen Bestandsplan der N-ERGIE Netz GmbH und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich. Dieser Bestandsplan besitzt nur informellen Charakter.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung ergeben sich keine Veranlassungen. Die Beachtung obliegt den weiteren Planungsebenen.		

10. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan

Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Eingegangene Stellungnahmen im Zeitraum vom 23.04.2025 – 31.05.2025 sowie Abwägung

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme des Planers und der Verwaltung	Stadtratsbeschluss	Beschluss
		Der Bestandsplan enthält Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH und der N-ERGIE Aktiengesellschaft. Soweit es sich vorstehend nicht um Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH handelt, wird diese im Namen und Auftrag der jeweiligen Anlagenbetreiber tätig. Zusätzlich zu den auf dem überlassenen Plan bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig. Planungen seitens der N-ERGIE Netz GmbH sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben, wie z.B. Aufstellung von Bebauungsplänen, Straßen- und Kanalbaumaßnahmen, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablaufeingebunden werden. Die aktuellen Datenschutzhinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Internetseite www.n-ergie-netz.de.			
Stellungnahmen sonstige Träger öffentlicher Belange					
13.	Polizeiinspektion Altdorf b. Nürnberg vom 30.05.2025	Es wird auf die bereits erfolgte Stellungnahme vom 05.02.2025 verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung ergeben sich keine Veranlassungen.		

10. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan

Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Eingegangene Stellungnahmen im Zeitraum vom 23.04.2025 – 31.05.2025 sowie Abwägung

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme des Planers und der Verwaltung	Stadtratsbeschluss	Beschluss
	vom 05.02.2025	Eine konkrete Stellungnahme im verkehrlichen Bereich kann erst erfolgen, wenn detaillierte Bauplanungen vorliegen. Vorab ergeht der Hinweis, dass in diesem Fall die Einbindung der Verkehrsbehörde der Stadt Altdorf sowie des zuständigen Staatlichen Bauamtes und des zuständigen Landratsamtes in das Anhörverfahren erforderlich ist, da das Gebiet an die überörtliche Staatsstraße angrenzt.	Die konkrete Planung wird durch den Vorhabenträger mit der Fachstelle abgestimmt. Die Verkehrsbehörde der Stadt Altdorf sowie des Staatlichen Bauamtes Nürnberg wurden gesondert am Verfahren beteiligt.		
14.	Kreisheimatpfleger Archäologie Dr. Bernd Mühldorfer vom 24.04.2025	In der Begründung zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans sind die Belange der Bodendenkmalpflege unter 2.5 Bodendenkmäler jetzt entsprechend berücksichtigt worden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung.		
15.	IHK Nürnberg für Mittelfranken vom 26.05.2025	Nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen keine Einwände gegen die o.g. Planung bestehen. Die Änderung im Flächennutzungsplan dienen der Ausweisung einer Gewerbefläche. Die Änderungen kommen den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Unternehmen entgegen und werden daher von der IHK Nürnberg für Mittelfranken begrüßt. Wir danken Ihnen für die Beteiligung. Gerne stehen wir Ihnen für wirtschaftsrelevante Gespräche in diesem Zusammenhang zur Verfügung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung.		

10. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan

Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Eingegangene Stellungnahmen im Zeitraum vom 23.04.2025 – 31.05.2025 sowie Abwägung

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme des Planers und der Verwaltung	Stadtratsbeschluss	Beschluss
-----	---------------	---	---	--------------------	-----------

Keine Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung haben abgegeben:

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Referat B Q - Bauleitplanung
Gemeinde Burghann
Gemeinde Schwarzenbruck

Kreisheimatpfleger/in Nürnberger Land
Gemeinde Winkelhaid

Aus der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben!

Erläuterung zur Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: SBA/0054/2025

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 22.07.2025
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	22.07.2025	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Vollzug der Baugesetze; 10. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Haltepunkt Altdorf West - Feststellungsbeschluss

Für die vom Stadtrat eingeleitete 10. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Altdorf für das Gebiet „Haltepunkt Altdorf West“ wurden die erforderlichen Verfahrensschritte gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches durchgeführt.

Im vorherigen Tagesordnungspunkt wurde über die Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit beraten.

Nachdem alle vorgegangenen Verfahren durchgeführt wurden und mehrheitlich beschlossen wurden, wäre nun der entsprechende Beschluss über die Feststellung der 10. Änderung zu fassen. Anschließend kann die erforderliche Genehmigung beantragt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und fasst den Feststellungsbeschluss zur 10. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes im Bereich „Haltepunkt Altdorf West“ der Stadt Altdorf in der Fassung vom 22.07.2025 unter Berücksichtigung der in der heutigen Sitzung gefassten Beschlüsse. Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung der Änderung zu beantragen.

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 02.07.2025
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	22.07.2025	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Vollzug der Baugesetze; Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Flur-Nr. 770 und 771 der Gemarkung Rasch; Aufstellungsbeschluss**

Die Eigentümer der beiden Grundstücke 770 und 771 Gem. Rasch sind an die Stadtverwaltung herantreten mit dem Wunsch, auf dem Grundstück ein selbstgenutztes Wohnhaus als Einfamilienhaus zu errichten. Bei den Antragstellern handelt es sich um eine ortsansässige junge Familie, die gerne in Rasch ein eigenes Wohnhaus errichten möchte.

Das Grundstück befindet sich am nord-westlichen Ende der Ortsstraße „Am Mühlberg“. Die Fläche ist durch die Lage an der Straße erschlossen. Eine Kanalleitung liegt am Grundstück an. Strom- und Wasser sind in der Straße ebenso vorhanden.

Vorab wurde bereits mit dem Landratsamt geklärt, dass es sich derzeit um kein Bauland handelt (Lage im Außenbereich und fehlende FNP Darstellung). Aufgrund der vorhandenen Freileitung im Süden des Grundstücks sowie der Nähe zur Autobahn hat das Landratsamt im Falle einer Zustimmung zu einem Bauleitplanverfahren (Bebauungsplan oder Satzung) geraten.

Aus Sicht des Stadtbauamts wäre das Verfahren der Wahl hier ein reguläres Bebauungsplanverfahren, da damit die notwendigen Gutachten „sauber“ abgearbeitet werden können. Ebenso besteht dann die Möglichkeit eines Genehmigungsfreistellungsverfahrens.

Die Antragsteller haben zunächst in einem konstruktiven Gespräch ihre Bauabsichten erläutert. Sie beabsichtigen die Errichtung eines maximal 1,5 geschossigen Einfamilienhauses im Süden des Grundstücks (soweit südlich es die Leitung zulässt). Es soll möglichst nah am Ort gebaut werden. Ferner sind die Eigentümer zur Übernahme aller Planungs- und Erschließungskosten sowie zur Bestellung einer grundbuchrechtlich abgesicherten Bauverpflichtung bereit. Diese Einwilligung wurde mittlerweile auch schriftlich an die Stadtverwaltung übersandt.

Die Voranfrage dient der Abklärung der Bereitschaft des Stadtrats in ein Bebauungsplanverfahren einzusteigen.

Die Stadtverwaltung unterstützt die Anfrage fachlich und strategisch. Eine Bebauung an der bestehenden Straße in dieser Größe mit ausreichend Freiflächen und Eingrünung (insbesondere zur freien Landschaft) fügt sich in die Umgebung des dörflichen Ortsrands ein.

Die Vermeidung der Abwanderung junger örtlicher Familien (gerade in den Außenorten) ist zu unterstützen. Die Übernahme der Kosten sowie der Bauverpflichtung sichert hier die Verträglichkeit für die Allgemeinheit. Kommerzielle Interessen sind hier glaubhaft nicht

ersichtlich.

Die Angelegenheit wurde bereits im Bau- und Stadtentwicklungsausschuss am 01.07.2025 (mit vorheriger informeller Ortsbesichtigung) behandelt. Der Ausschuss hat dabei einen empfehlenden Beschluss an den Stadtrat gefasst und dem Vorhaben zugestimmt.

Es wird daher vorgeschlagen, der den Aufstellungsbeschluss zur Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens zu fassen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Ausweisung eines Wohnbaugrundstücks auf den Flur-Nrn. 770 und 771 der Gemarkung Rasch; Am Mühlberg. Die Kosten der Planung und Erschließung sind durch die Antragsteller zu tragen. Es ist eine Bauverpflichtung zu vereinbaren.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgen im Parallelverfahren.

Erläuterung zur Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: SBA/0056/2025

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 02.07.2025
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	22.07.2025	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Vollzug der Baugesetze; Einleitungsbeschluss der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Gemarkung Rasch

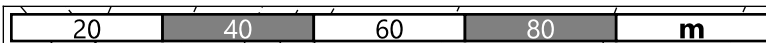
Im vorangegangenen Tagesordnungspunkt wurde bereits über die Aufstellung eines Bebauungsplanes auf den Flächen Flur Nr. 770 und 771 Gem. Rasch, Am Mühlberg beraten.

Aufgrund der aktuell fehlenden Darstellung im Flächennutzungsplan, muss dieser im Zuge des Bauleitplanverfahrens angepasst werden. Es wird daher vorgeschlagen, der Voranfrage zuzustimmen und einen Beschluss zur Einleitung der 11. FNP-Änderung zu fassen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgen im Parallelverfahren.

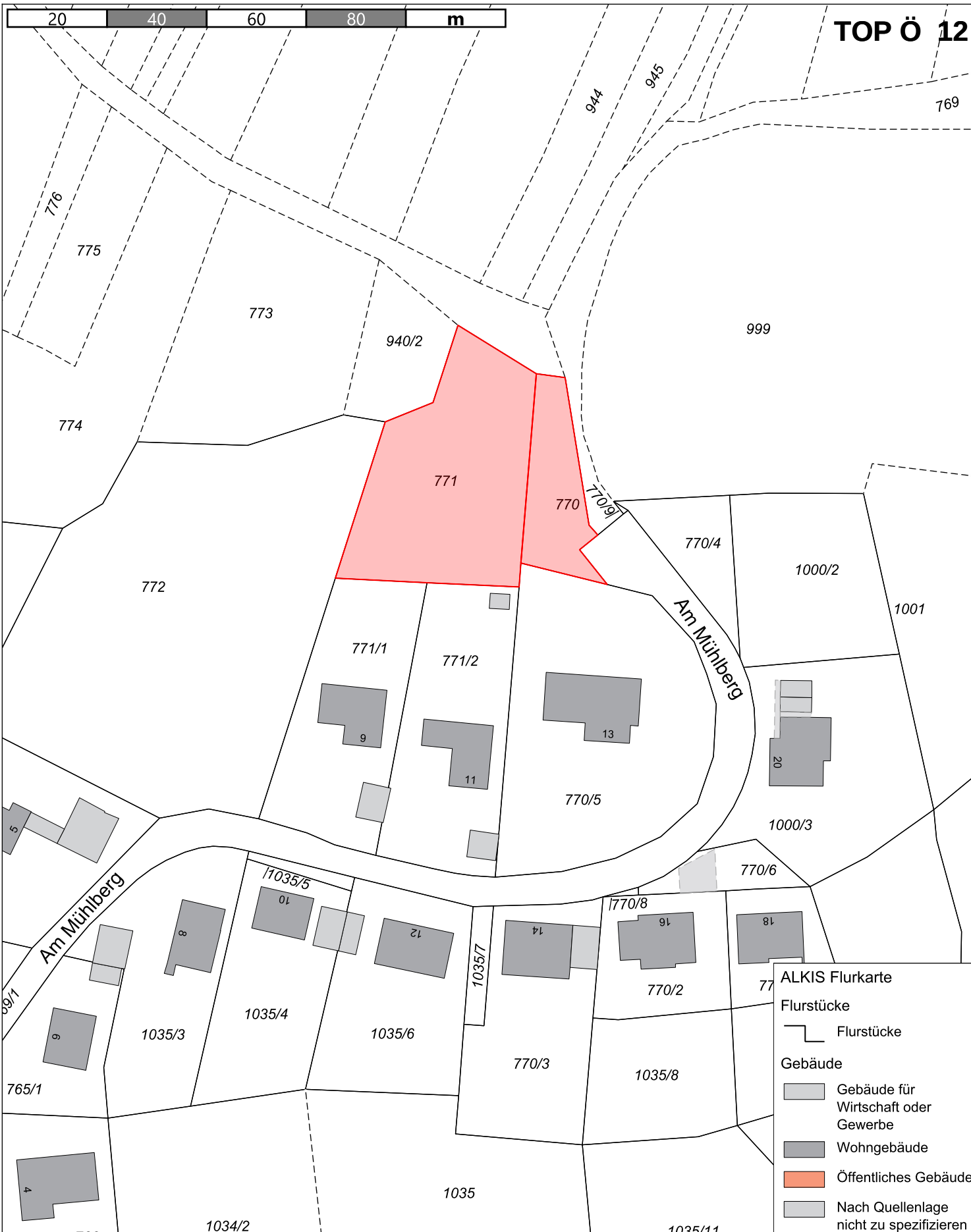
Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt die Einleitung der 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altdorf für die Ausweisung von Wohnbauflächen auf den Flur-Nrn. 770 und 771 der Gemarkung Rasch zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses. Die Kosten der Planung und Erschließung sind durch die Antragsteller zu tragen. Es ist eine Bauverpflichtung vorzusehen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgen im Parallelverfahren.



TOP Ö 12



ALKIS Flurkarte

Flurstücke

Gebäude

- Gebäude für Wirtschaft oder Gewerbe
- Wohngebäude
- Öffentliches Gebäude
- Nach Quellenlage nicht zu spezifizieren



**Erläuterung zur
Beschlussvorlage**

Vorlage Nr.: FV/0030/2025

Federführung: Finanzverwaltung	Datum: 11.07.2025
--------------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	22.07.2025	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Darlehensaufnahme für Kanalbau Unterrieden und Sanierung versch. Kanäle**

Investitionen im Bereich Straßenbau können kreditfinanziert erfolgen, dies ist durch ein gefördertes Darlehen der LfA Förderbank Bayern möglich. Die Maßnahmen sind aufgrund der Förderrichtlinien im Jahr 2025 mit einer Kreditsumme in Höhe von 540.000 € finanzierbar.